

Satzung

Möhnsener Musikanten e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Möhnsener Musikanten e. V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 21493 Möhnsen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch die Pflege und Förderung der Blasmusik und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden
 - Gezielte Jugendarbeit durch Einzel- und Gruppenunterricht innerhalb des Vereins
 - Das Zusammenspiel wird in der Jugendabteilung unter Leitung eines geschulten Dirigenten vermittelt, um die Jungmusiker an das Blasorchester heranzuführen
 - Musikalische Aufführungen und Auftritte, soweit diese der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen
 - Abhaltung kultureller Veranstaltungen, soweit diese der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen
 - Ausbildung in Musiktheorie
 - Veranstaltung gemeinsamer Workshops
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Fördernden Mitgliedern
 - Mitglieder der Jugendabteilung
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind ständig Mitwirkende eines Musikorchesters, die im Verein in Ausbildung befindlichen Personen sowie Inhaber von Vereinsämtern.
3. Fördernde Mitglieder sind jene, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein fördernd unterstützen.
4. Mitglieder der Jugendabteilung sind alle aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Ehrenmitglieder siehe § 4.3

4.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Vorstandschaft und mit vereinspezifischen Aufgaben betraute Mitglieder haben nur für tatsächlich entstandene Ausgaben Ersatzansprüche.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, sowie die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse zu beachten und die jeweils beschlossenen Beiträge nach Maßgabe der Gebührenordnung zu zahlen.

4. Sie dürfen den Interessen und dem Ansehen des Vereins nicht schaden.
5. Sie sollten nach Möglichkeit an der Jahreshauptversammlung und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
6. Die Musiker sind verpflichtet die Übungsstunden, Konzerte und Auftritte nach Möglichkeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, vereinseigene Einrichtungen (z.B. Geräte, Musikinstrumente etc.) pfleglich zu behandeln und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu tragen.

4.2 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, was auch mittels Ausfüllen der „Beitrittserklärung“ geschieht.
2. Über Übernahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber die Satzung an. Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4.3 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
2. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

4.4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod eines Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - Beendigung der aktiven Tätigkeit
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

3. Der freiwillige Austritt ist 4 Wochen zum Quartalsende zulässig und dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich; zwingendes Recht bleibt unberührt.
4. Beendet ein aktives Mitglied seine aktive Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 2, so endet die Mitgliedschaft zum Quartalsende. Will das aktive Mitglied den Verein weiterhin fördern, so muss ein Antrag auf fördernde Mitgliedschaft gestellt werden.
5. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss muss schriftlich erfolgen. Gegen diesen Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Über die Beschwerde, die binnen einer Frist von vier Wochen ab Zustellung der Ausschlussmitteilung gegenüber dem Vorstand einzulegen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer 2/3 Mehrheit. Ausschließungsgründe sind:
 - a) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
 - b) Grobe und wiederholte Verstößen gegen die Satzung.
 - c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens.
 - d) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.
6. Vor der Ausschließung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung vor dem Vorstand und auf seinen Wunsch vor der Jahreshauptversammlung zu geben.
7. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
8. Der Ausschluss kann ohne Einhaltung von Fristen erfolgen.
9. Für dem Verein ggf. zugefügten Schaden besteht Haftpflicht. Vereinseigentum ist mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Jahreshauptversammlung
 - der Vorstand
2. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet.

4. Stimmberechtigt sind nur anwesende Personen. In besonderen Fällen kann auch eine schriftliche Abstimmung von den Vorsitzenden bestimmt werden.
5. Wahlen können offen per Handzeichen durchgeführt werden. Fordert jedoch ein Wahlberechtigter eine geheime Wahl, so muss diese geheim durchgeführt werden.
6. Wiederwahlen sind zulässig.
7. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, nicht mitwirken.

5.1 Jahreshauptversammlung

1. Diese Versammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail. Diese muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe des Ortes und der Tagesordnung an die Mitglieder verteilt oder abgesandt sein.
3. Anträge sind mindestens sieben Werktage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Die Jahreshauptversammlung wird durch die Vorsitzenden oder ersatzweise durch dessen Stellvertreter geleitet.
5. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte und des Jahresausblickes,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der Gebührenordnung,
 - Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - Entscheidung über Anträge.
8. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird durch den Schriftführer oder ein anderes Vorstandsmitglied erstellt. Es muss durch den Protokollführer und den Vorsitzenden unterzeichnet werden.

5.1.1 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Diese Versammlung ist nach Bedarf einzuberufen,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt
 - oder durch Beschluss des Vorstands.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Verlangen (§5.1.1 Absatz 1) einberufen werden.
3. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich per Post oder E-Mail erfolgen. Diese muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe des Ortes und der Tagesordnung an die Mitglieder verteilt oder abgesandt sein.
4. Das Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer oder ein anderes Vorstandsmitglied erstellt. Es muss durch den Protokollführer und den Vorsitzenden unterzeichnet werden.

5.2 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden (BGB Vorstand)
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (BGB Vorstand)
 - dem/der Kassenwart/-in (BGB Vorstand)
 - dem/der Schriftführer/-in

Nach außen vertretungsberechtigt sind je zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes gemeinsam.

Die Jahreshauptversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestimmen, insbesondere:

- eine/n Kassierer der Jugendabteilung
 - eine/n Jugendwart/-in
 - eine/n Notenwart/-in
 - und weitere Mitglieder als Beisitzer/innen
2. Wählbar ist jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
 4. Jedes Vorstandsmitglied führt seine Aufgaben in eigener Verantwortung durch. Die Aufgabenbereiche werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von bis zu 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wiederwahl im Amt.
2. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sollte mindestens ein Stimmberechtigter geheime Wahlen wünschen, so wird diese durchgeführt.
3. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, die vakante Position bis zur Neuwahl kommissarisch zu besetzen.
4. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 7 Kassenprüfer

1. Es gibt zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und bei Erforderlichkeit auch vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 8 Beschlussverfahren

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung eines Vereinsorgans ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse und Wahlen erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 9 Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.

2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden in der Gebührenordnung geregelt und festgelegt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils einen Monat vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen zur rechtswirksamen Beschlussfassung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Jahreshauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet.
3. Bei der Einberufung der Jahreshauptversammlung muss der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ aufgeführt sein.
4. Im Übrigen gelten für die Satzungsänderungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung § 5.1.1) beschlossen werden.
2. Zur rechtswirksamen Beschlussfassung sind eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie eine Anwesenheit von mindestens 50 % aller Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesend gewertet.
3. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Falle gleichzeitig 2 Liquidatoren, die gemeinsam die Auflösung durchführen.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Möhnsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kultur zu verwenden hat.

§ 12 Vereinsordnungen

1. Zusätzlich zu der Satzung können durch den Vorstand Vereinsordnungen erstellt werden.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Vereinsordnungen werden vom Vorstand erlassen und gegebenenfalls wieder aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in einer Gründungsversammlung am 29.06.2012

beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister
wirksam.

Möhnsen, den 29.06.2012